



# Statuten des Vmax Club Swiss

## 1. Name , Zweck und Sitz des Vereins

1. Unter dem Namen Vmax Club Swiss besteht ein Verein gemäss Art. 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB), er wird folgend Verein genannt.
2. Der Verein bezweckt die Pflege eines freundschaftlichen Verhältnisses unter seinen Mitgliedern und auch gegenüber anderen Vereinen.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Sitz des Vmax Club Swiss ist Oftringen (Aargau).
5. Das Vereinsjahr dauert vom 1. März bis Ende Februar des folgenden Jahres.

## 2. Mitgliedschaft

1. Der Verein hat folgende Mitgliedschaften :
  - Aktivmitglieder  
(Vmax Besitzer, Sozia/Sozius oder ehemalige Vmax Besitzer, sowie Besitzer, Sozius/Sozia von Motorrädern über 500 ccm Hubraum, ungeachtet der Marke des Motorrades)
  - Ehrenmitglieder
  - Freimitglieder
2. Aktivmitglieder haben folgende Pflichten und Rechte :
  - Teilnahme an der GV und an dem vom Club organisierten Motorradtreffen (aktive Mitarbeit).
  - Fakultative Teilnahme an sämtlichen Anlässen und Ausflügen
  - Stimmrecht an der GV, wenn mindestens 3 Vereinsanlässe im vorangegangenen Jahr besucht wurden ( Ausflüge, Clubhöck, GV, etc. ).
  - Erhält sämtliche Clubbrundschreiben
3. Ehrenmitglieder :
  - Haben sämtliche Rechte des Aktivmitgliedes aber sind beitragsfrei.
4. Freimitglieder haben folgende Rechte :
  - Erhalten sämtliche Clubbrundschreiben
  - Sind an sämtlichen Ausflügen und Anlässen herzlich willkommen

5. Zu Ehrenmitglieder können Personen durch die GV ernannt werden, die sich um das Vereinsgeschehen verdient gemacht haben.
6. Der Austritt eines Mitgliedes muss schriftlich bis zum Ablauf eines Vereinsjahres erklärt werden.
7. Die nicht fristgerechte Bezahlung des Mitgliederbeitrags wird automatisch als Austritt angesehen.
8. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann an der GV durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden :
  - wegen Verstosses gegen die Statuten
  - wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen
  - wegen Unkorrektheit, die das Ansehen des Vereins schädigenBei groben Verstössen, kann der Vorstand den sofortigen Ausschluss aussprechen.
9. Das ausgeschlossene Mitglied kann seinen schriftlichen Rekurs innert 14 Tagen an den Vorstand richten.

### **3. Die Organe**

1. Die Organe des Vereins sind :
  - die Generalversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren

### **4. Die Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
  - Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, leitet die GV. Der Aktuar führt das Protokoll. Die Stimmenzähler werden von der GV gewählt.
  - Die Einladung zur GV hat jeweils 30 Tage vorher schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen. Eventuelle Anträge für die GV müssen zuhänden des Präsidenten bis Ende November schriftlich eingereicht werden.
  - Die erforderliche GV hat spätestens bis Ende April des laufenden Jahres stattzufinden.
  - Eine ausserordentliche GV wird vom Vorstand einberufen. 1/3 der Stimmberechtigten, der vorhergegangenen ordentlichen GV, können eine ausserordentliche GV verlangen. Der Vorstand ist verpflichtet, innert 4 (vier) Wochen die ausserordentliche GV einzuberufen.

## 2. Die Geschäfte der GV sind folgende :

- Appell
- Wahl eines Stimmenzählers
- Protokoll der letzten GV
- Tätigkeitsbericht des Präsidenten
- Kassabericht & Revisorenbericht
- Budget
- Mutationen
- Wahlen
- Behandlung eingereicherter Anträge
- Jahresprogramm
- Verschiedenes

3. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 aller Stimmberechtigten anwesend sind.
4. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, falls nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten im einzelnen Fall eine geheime Abstimmung oder eine geheime Wahl beschliessen.
5. Wo die Statuten es nicht anders bestimmen, werden die Wahlen und Abstimmungen im ersten Wahlgang mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, im zweiten Wahlgang mit dem relativen Mehr vollzogen. Der Präsident stimmt mit und hat im zweiten Wahlgang bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
6. Die Statuten können nur an einer GV mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen, abgeändert oder ergänzt werden. Die Einberufung muss einen separaten Punkt auf der Traktandenliste aufweisen.

## **5. Der Vorstand**

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Zur Zeit sind dies:
  - der Präsident
  - der Kassier
  - der Vizepräsident
  - der Beisitzer
  - der Aktuar
3. Der Vorstand wird auf 2 (zwei) Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Demissionen müssen im voraus schriftlich eingereicht werden.
4. Bei Ableben oder Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes im Laufe einer Amtsperiode bestimmt der Vorstand eine Ersatzperson. Die GV nimmt die Nachwahl vor.
5. Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen. Die administrativen Arbeiten sowie das Vereinsprotokoll besorgt der Aktuar. Der Kassier besorgt das Kassawesen und führt das Mitgliederverzeichnis.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit relativem Mehr gefasst, der Präsident stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## **6. Die Rechnungsrevisoren**

1. Zur Prüfung der Rechnung wählt die GV zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor für eine Amtsperiode von einem Jahr.
2. Die Revisoren haben jährlich der GV einen schriftlichen Bericht über ihre Revision zu erstatten.
3. Ein Rechnungsrevisor kann sein Amt nur während zwei aufeinanderfolgenden Jahren ausüben; er ist jedoch nach einem Unterbruch von einem Jahren wieder wählbar.

## **7. Finanzielles**

1. Zur Deckung der Ausgaben stehen dem Verein folgende Einnahmequellen zur Verfügung:
  - Jahresbeiträge der Mitglieder
  - andere Einnahmen
  - Gönner
2. Die Höhe der Mitgliederbeiträge ist als Anhang zu den Statuten beigefügt. Der Anhang ist ein Bestandteil der Statuten.
3. Für die Verbindlichkeiten des Clubs ist nur dessen Vermögen haftbar. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **8. Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Clubs kann nur durch eine GV ausgesprochen werden, an der mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.
2. Die Auflösung muss von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten akzeptiert werden. Die Einberufung muss den Vorschlag der Auflösung enthalten.

## **9. Das Vermögen**

Über die Verwaltung oder Verwendung eines Vereinsvermögens beschliesst die GV mit 3/4 Mehrheit. Im Falle einer Auflösung des Vereins, muss das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zufließen. (z.B. Paraplegiker-Zentrum Basel, Kinderheime, Altersheime, Pflegeheime, etc.)

## **10. Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten treten in Kraft durch Genehmigung der Generalversammlung vom 22. Februar 2003,

Präsident  
Peter Straub

Vize-Präsident  
René Müller



# Anhang der Statuten Periode 2002/2003

## Mitgliederbeiträge:

Aktivmitglied  
Ehrenmitglied / Freimitglied

Fr. 60.-- / Jahr  
Gratis

## Vorstand:

Präsident: Peter Straub  
Witenwisenstr. 6  
8180 Bülach  
Tel.: 01/862 37 48

Kassier: Damian Fuchs  
Im Herenbäumen 23  
8442 Hettlingen  
Tel.: 052/301 12 08

Beisitzer: Pascal Müller  
Gerenstr. 31  
8105 Regensdorf  
Tel.: 01/884 01 65

Vizepräsident: René Müller  
Hohlenbachstr. 49  
8105 Regensdorf  
Tel.: 01/840 18 30

Aktuar: José Luis Hernandez  
Dielsdorferstr. 14  
8107 Buchs  
Tel.: 01/844 20 24

## Finanzkompetenz des Vorstandes:

Der Vorstand ist ermächtigt Ausgaben bis zu CHF 500.00 zu tätigen.  
Höhere Ausgaben, welche nicht im Jahresbudget vorgesehen sind, müssen an einem Club-Höck genehmigt werden.

## **Clubanschrift:**

Post: Vmax Club Swiss  
Peter Straub  
Witenwissenstr. 6  
8180 Bülach

Tel.: Peter Straub 01/862 37 48

Email: info@vmaxclub.ch (oder vmax-club@gmx.ch)

Der Präsident:

Der Kassier: